

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma SCHANZ NATURSTEINE GmbH & Co. KG

Stand 01/2020

1. ALLGEMEINES:

(1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit der SCHANZ NATURSTEINE GmbH & Co. KG.

(2) Anderslautende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

2. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS:

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt.

(2) Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Die Auftragsannahme erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Lieferung.

3. PREISE:

(1) Unsere Preise verstehen sich in EURO, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Transport- und Transportnebenkosten (Wiegegebühren, Versicherung, Zölle, Verpackung, etc.) trägt der Käufer.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Festpreise), ist uns eine Preisänderung vorbehalten, wenn zwischen Preisvereinbarung und Durchführung des Auftrages mehr als vier Monate liegen und sich Rohstoffpreise, Preise von Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, Wechselkursschwankungen, Steuersätze oder sonstige Kostenfaktoren um mehr als 5% ändern, und die konkrete Änderung bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war.

4. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG:

(1) Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

(2) Wurde über Versandweg und Transportmittel keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so treffen wir die Auswahl mit verkehrsüblicher Sorgfalt.

(3) Der Abschluss von Transport- und ähnlichen Versicherungen ist Sache des Käufers.

(4) Bei Anlieferungen hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass die Abladestelle mit Schwerlastverkehr problemlos erreicht werden und unverzüglich abgeladen werden kann. Die Berechnung von Wartestunden bleibt uns vorbehalten.

(5) Angemessene Teillieferungen sind zulässig. Wir behalten uns vor, die Lieferungen von Schüttgut in einem quantitativen Rahmen von bis zu 10 % über oder unter der bestellten Menge vorzunehmen.

(6) Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werks oder Lagers oder sonstigen Versandstelle auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Ware von uns frachtfrei geliefert wird. Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Käufers, auch bei FOB- und CIF-Geschäften. Bei beanstandungsfreier Übernahme der Sendung durch den Frachtführer kommt eine Haftung unsererseits für Verpackung oder Verladung nicht in Betracht.

5. LIEFERFRISTEN, LIEFERHINDERNISSE:

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. In Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Nach Vertragschluss vereinbarte Änderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Liefer- bzw. Leistungsumfangs verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. -termine angemessen.

(2) Jede Lieferfrist beginnt erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Informationen, Unterlagen und Genehmigungen und nach Zahlungseingang, soweit Vorauszahlung vereinbart wurde. Gleiches gilt bei sonstigen Mitwirkungspflichten des Käufers.

(3) Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder Insolvenzantragstellung sind wir zum Rücktritt berechtigt.

(4) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Rohmaterial- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Sofern in solchen Fällen die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

(5) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

(6) Zur vorzeitigen Lieferung sind wir berechtigt, soweit kein Fixtermin vereinbart wurde und dies für den Käufer zumutbar ist.

6. ZAHLUNG:

(1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Kaufpreisanspruch sofort bei Lieferung rein netto und ohne Abzug fällig. Bei Erstgeschäften ist die Zahlung vor Lieferung fällig.

(2) Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers wesentlich oder wird uns bekannt, dass unsere Zahlungsansprüche bereits bei Vertragsabschluss gefährdet waren, sind wir berechtigt unter Widerruf vereinbarter Zahlungsziele sofortige Zahlung des Rechnungsgesamtbetrages zu verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn beim Käufer die Zahlung einer Einzelrechnung dreimalig erfolglos angemahnt wurde.

(3) Bei Zahlungsverzug sind wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Sowie für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorkasse vor Lieferung zu verlangen.

(4) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

7. UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT, BEANSTANDUNGEN:

(1) Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort, auch wenn Muster übersandt waren, zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel nicht vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung oder innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Werktagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei uns gerügt worden sind. Ein Transportschaden oder die Unvollständigkeit der Lieferung ist sofort zu rügen. Rügen versteckter Mängel können nach Ablauf von 6 Wochen nicht mehr anerkannt werden.

(2) Die unverzügliche Untersuchung erfolgt durch genaue Prüfung der Begleitpapiere und Warenkennzeichnungen sowie durch eine repräsentative Anzahl von Stichproben (genaue Sichtprüfung). Wird erkennbar mangelhafte Ware verarbeitet, werden Aus- und Einbaukosten, sowie Folgeschäden auch dann nicht ersetzt, wenn wir den Mangel zu vertreten haben. Der Nachlieferungsanspruch des Käufers bleibt unberührt.

(3) Bei Lieferungen von Massenartikeln wie z. B. Bodenplatten, Pflastersteine, Mauersteine dürfen Beschädigungen oder Mängel außerhalb der üblichen Normen bis zu 5 % der gelieferten Mengen auftreten, ohne dass Schadenersatz geleistet werden muss. Der Nachlieferungsanspruch des Käufers bleibt unberührt.

8. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELANSPRÜCHE

(1) Innerhalb der Gewährleistungsfrist leisten wir bei berechtigten, rechtzeitig geltend gemachten Beanstandungen nach unserer Wahl Nachbesserung oder liefern Ersatzlieferung. Für Ersatzlieferungen steht uns ein angemessener, insbesondere der für die Beschaffung der Ersatzware erforderliche Zeitraum zur Verfügung. Berührt der Mangel die Gebrauchstauglichkeit nicht und liegt kein wesentlicher Mangel vor, sind wir berechtigt, statt der Nacherfüllung Minderung zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung nach zweimaliger angemessener Fristsetzung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Lieferungen ein Jahr ab Ablieferung der Ware beim Käufer. Bei Annahmeverzug beginnt die Frist mit unserer Einlagerung der Ware für den Käufer.

(3) Für Natursteine gilt grundsätzlich: Handmuster können niemals alle Eigenschaften und Unterschiede innerhalb eines Vorkommens abbilden. Naturstein ist ein natürliches Produkt, deshalb sind Adern, Haarrisse, Bänderungen, Ausblühungen aufgrund des hohen Eisenanteils, Einschlüsse, offene Stellen und Schwankungen in Farbe, Struktur und Textur, sowie Farbveränderungen im Laufe der Zeit u. ä. materialspezifisch und stellen daher bei Naturstein keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu Reklamationen. Kalk- und Sandsteine sind Ablagerungsgesteine, welche alternierende Mineralien und Klüftungen enthalten, die zu nachträglichen Abplatzungen an den Oberflächen führen können. Dies ist gesteinsbedingt und stellt ebenfalls keinen Mangel dar und berechtigt nicht zu Reklamationen. Kalk- und Sandsteine sind nur bedingt frostbeständig und nicht tausalzbeständig.

(4) Es müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden, anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Verlegt der Käufer oder sonstige Dritte die von uns gelieferten Materialien trotz erkennbarer Mängel, so entfällt jegliche Gewährleistung unsererseits. Nicht erkennbare Mängel sind innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

(5) Wählt der Käufer wegen eines Rechts und Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

(6) Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

(7) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung anderer Hersteller zu der Ware oder sonstiger Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

(8) Die Haftung für Bagatellschäden wird zwischen dem Besteller / Käufer und uns ausdrücklich ausgeschlossen.

(9) Mängelansprüche scheiden aus für Differenzen in Qualität, Abmessung, Dichte, Gewicht o. ä., wenn solche Differenzen branchen- und materialübliche Abweichungen nicht überschreiten, insbesondere, wenn sie innerhalb des Toleranzbereiches von Güterrichtlinien oder Normen liegen.

(10) Wir haften nicht für Mängel, welche nach Lieferung auf unsachgemäße Lagerung, Transport, Verarbeitung, Verwendung, Reinigung oder Abnutzung zurückgehen, oder auf Umwelteinflüsse, insbesondere ungünstige Umgebungsbedingungen am Verwendungsort zurückzuführen sind.

(11) Bei offensichtlich nicht gerechtfertigten Mängelrügen oder der Geltendmachung von offensichtlich nicht gerechtfertigten Rückgriffsansprüchen sind wir berechtigt, die Bearbeitungskosten und durch die Bearbeitung veranlassten Aufwendungen dem Käufer in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn der Käufer auf unsere entsprechend begründete Ablehnung der Mängelrüge oder Geltendmachung der Rückgriffsansprüche weitere Untersuchungen verlangt und sich unsere in der Begründung der Ablehnung mitgeteilte Auffassung bestätigt.

(12) Durch die Mängelrüge, die Folgekorrespondenz, Maßnahmen zur Fehlerüberprüfung und Feststellung, sowie Nacherfüllungshandlungen wird der Ablauf der Verjährungsfrist weder unterbrochen noch gehemmt. Diese Wirkungen sind im Einzelfall ausdrücklich zu vereinbaren.

9. HAFTUNG:

(1) Zwingende Bestimmungen der Produkthaftungsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften haften wir bei Garantieverstößen, Personenschäden und soweit uns unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf den Ersatz des üblicherweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Reine Vermögensschäden, insbesondere entgangener Gewinn (Betriebsunterbrechungs-, Verzögerungs- und Stillstands Schäden) werden nicht ersetzt.

(5) Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware.

(6) Weitergehende Schadenersatzansprüche gleich welchen Rechtsgrundes sind ausgeschlossen.

(7) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Leiharbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT:

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. An dem Käufer überlassene Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns das Eigentum vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

11. STORNIERUNG, RÜCKNAHMEN:

(1) Nach unserer Auftragsbestätigung ist eine Stornierung nur mit unserer Zustimmung gegen Erstattung der auftragsbezogen entstandenen Kosten möglich (Aufhebungsvertrag). Bei Sonderanfertigungen oder für den Käufer konfektionierte Ware ist diese Möglichkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Die Rücknahme der von uns gelieferten mangelfreien Ware ist ausgeschlossen.

12. GERICHTSSTAND; ANWENDBARES RECHT:

(1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Ist der Käufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht oder der Sitz des Käufers. Für Klagen, die gegen uns geführt werden, ist jedoch das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

(2) Die Beziehungen zwischen uns und unseren Käufern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UNKaufrechts.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL:

(1) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Käufer und uns ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

(2) Soweit der Vertrag oder diese AGB-Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

SCHANZ NATURSTEINE GmbH & Co. KG, Ölbergstraße 12, 72336 Balingen